

Haushaltssatzung

des

Provinzialverbandes der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr 1941

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (G.S. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Provinzialräten am 12. September 1941 beraten worden ist, folgende Haushaltssatzung aufgestellt:

§ 1. Der dieser Satzung als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941 wird im ordentlichen Haushaltsplan (Bruttoplan)

in der Ausgabe auf 97 158 059 *R.M.*
und im außerordentlichen Haushaltsplan
in der Ausgabe auf 360 000 *R.M.*

festgesetzt.

§ 2. Die Provinzialumlage wird von den Stadt- und Landkreisen, mit Ausnahme der Landkreise Eupen und Malmedy, erhoben in Höhe von 5%

1. der Steuerkraftzahlen
 - a) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A),
 - b) der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B),
 - c) der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital,
 - d) der Bürgersteuer;

2. der Schlüsselzuweisungen der Stadtkreise und der kreisangehörigen Gemeinden.
Soweit Stadtkreise oder Gemeinden eines Landkreises eine Kriegsbeitragsumlage A zu leisten haben, sind von der Provinzialumlage des betreffenden Kreises 5% der von ihm bzw. seinen Gemeinden zu leistenden Kriegsbeitragsumlage A abzusetzen.

Die Provinzialumlage für die Landkreise Eupen und Malmedy beträgt gemäß § 22 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 5. Mai 1941 zum Preussischen Finanzausgleichsgesetz (G.S. S. 34) 10% der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

Die Provinzialumlage ist in halbmonatlichen Raten zum 5. und 20. eines jeden Monats nach Maßgabe des dem Vorbericht beigelegten Verteilungsplanes zu zahlen.

Düsseldorf, den 12. September 1941.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Verwaltung des Provinzialverbandes)

In Vertretung:

S a f e

Landeshauptmann der Rheinprovinz.